

# RS Vwgh 2008/3/28 2005/12/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2008

## Index

L50002 Pflichtschule allgemeinbildend Kärnten

L50152 Schulzeit Kärnten

L50502 Schulbau Schulerhaltung Kärnten

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §25 Z4 idF 1996/772;

SchulG Krnt 2000 §47 idF 2001/046;

## Rechtssatz

Aus der Zuordnung der "schulfesten" Planstelle zu einer bestimmten Schule folgt notwendigerweise, dass organisatorische Änderungen, die den Bezugspunkt der Zuordnung betreffen, Auswirkungen auf diese Zuordnung und damit auf die Schulfestigkeit der betreffenden Planstelle haben können: Fällt nämlich die konkrete Schule als Bezugspunkt der Zuordnung der Planstelle weg, hat dies auch Auswirkungen auf deren Schulfestigkeit. Vor diesem spezifischen Hintergrund des Landeslehrer-Dienstrechts ist § 25 Z. 4 LDG 1984 auszulegen, der die Versetzung des Inhabers einer schulfesten Stelle bei "Auflassung der Planstelle" zulässt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120062.X07

## Im RIS seit

02.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>